

3539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird

Die vorliegende Novelle stellt einen weiteren Schritt in Richtung Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe des Einzelhandels dar und dient den Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung.

Eine Ausdehnung des Verbotes von Verlustverkäufen auf alle Waren erscheint auch deswegen wesentlich, weil dies zur Verbesserung der Beweislage in bezug auf das Vorliegen betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Rabattspreizungen - somit Verhaltensweisen, die möglicherweise nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anfechtbar wären - beitragen könnte.

Um das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis wirksamer zu machen, soll das Antragsrecht auf Unterlassung des Verkaufs unter dem Einstandspreis auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern eingeräumt werden, denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern oder eine rechtsfähige Gliederung bestimmter gesetzlicher Interessenvertretungen als Mitglied angehört.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Dipl.-Kfm. Dr. Karl P i s e c  
Berichterstatte

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r  
Vorsitzender